

## Auslandspraktika während der Ausbildung - RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Thema	Regelungen	Rechtsgrundlage
Grundlage	(freiwilliges) Auslandspraktikum während der betrieblichen Ausbildung, Voraussetzung: der Ausbildungsbetrieb und die Berufsschule stimmen dem Auslandspraktikum zu und stellen den / die Auszubildende*n frei	§ 2 Abs. 3 BBiG Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies gem. § 2 III BBiG dem Ausbildungsziel dient. Das ist der Fall, wenn die im Ausland vermittelten Ausbildungsinhalte im Wesentlichen dem entsprechen, was Gegenstand der heimischen Ausbildung ist sowie Sprachkenntnisse vermittelt oder sonstige zusätzliche Kompetenzen erworben werden.
Vergütung und Freistellung	Die Auszubildendenvergütung ist weiterhin zu bezahlen.	Die Vergütungspflicht des Ausbildenden ergibt sich aus §§ 15 S. 2, 19 I Nr. 1. BBiG. Danach sind Auszubildende für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen.
Dauer	Max. ein Viertel der gesamten Ausbildungsdauer	§ 2 Abs. 3 BBiG
Versicherungen	Unfallversicherungsschutz, Haftpflichtversicherung, Sozialversicherungsbeiträge  Da ein Auslandsaufenthalt nach § 2 III BBiG als integraler Bestandteil der Ausbildung gilt, bleiben nach dem Willen des Gesetzgebers die Vergütungspflicht des Ausbildenden sowie die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Pflichten weiter bestehen	Richtlinie 2018/957/EU Absolvieren Auszubildende einen Lernaufenthalt im Ausland, besteht innerhalb der EU der Schutz der deutschen Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) weiter. Gleiches gilt für die Haftpflichtversicherung. In Ländern außerhalb der EU besteht der Versicherungsschutz nur dann weiter, wenn es ein entsprechendes Abkommen mit Deutschland gibt.  Der Ausbildungsbetrieb muss einen Antrag bei der Krankenversicherung stellen, um die Entsendung und die Gültigkeit für das entsprechende Land bescheinigen zu lassen (Formular A1). Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für einen entsandten Arbeitnehmer sind vom Arbeitgeber ausschließlich elektronisch zu übermitteln (§ 106 SGB IV). Diese Anträge sind an die jeweils zuständige Stelle (gesetzliche Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen) zu senden. Wichtig: Das Formular A1 ist im Ausland immer mitzuführen.  Grundsätzlich empfiehlt sich der Abschluss von zusätzlichen Versicherungen (Auslandskrankenzusatzversicherung, private Haftpflicht- und Unfallversicherung)
Vertrag	Der Ausbildungsvertrag bleibt weiterhin bestehen, eine Zusatzvereinbarung ist abzuschließen und der zuständigen Stelle (z.B. Handwerkskammer) zu senden.  Bei Auslandsaufenthalten mit einer Dauer von mehr als 8 Wochen ist ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Ausbildungsplan beizulegen.	§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BBiG Grundsätzlich gelten Auslandsaufenthalte nach dem Berufsbildungsgesetz als Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die entweder zu Beginn der Ausbildung im Ausbildungsvertrag schriftlich festgehalten werden müssen. Meldung an die zuständige Stelle und Ausbildungsplan § 36 Abs. 1 Satz 3 BBiG / § 30 Abs. 1 Satz 3 HWO / § 76 Abs. 3 S. 2 BBiG / § 41 a Abs. 3 HWO
Berichtsheft	Das Berichtsheft ist weiter zu führen	Auch während des Auslandsaufenthaltes gelten die in § 13 BBiG festgelegten Pflichten des Auszubildenden weiter.
Urlaub	Eine Verrechnung der Dauer des Auslandsaufenthaltes mit Urlaubsansprüchen ist nicht zulässig, denn er ist ein Teil der Ausbildung. Sie wird weder unterbrochen noch im Anschluss verlängert.	Nach § 8 BUrlG darf während des Urlaubs keine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit geleistet werden.. Ein Auslandsaufenthalt gem. § 2 III BBiG ist auch in soziologischer Hinsicht als Arbeit zu werten, da alle Pflichten des Auszubildenden weiter bestehen bleiben. Dies gilt insbesondere für § 14 S. 1 BBiG, der den Auszubildenden dazu verpflichtet, sich um den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit zu bemühen, die für das Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist